



Elternmitwirkung – die Schule braucht Sie!

Liebe Eltern,

für eine erfolgreiche Bildung und Erziehung unserer Kinder braucht jedes Gymnasium die Mitwirkung der Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten.

Wir möchten Sie ermuntern, Ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der schulischen Mitwirkung besser kennenzulernen und zum Wohle der Schüler wahrzunehmen.

Mitwirkung in der Schule beschränkt sich keineswegs auf die Durchführung von Schulfesten, Sammeln von Geld- und Sachspenden sowie Renovierungsarbeiten, etc. Ihre Rechte als Eltern reichen von Informations- über Anhörungs- und Beratungs- bis hin zu Mitentscheidungsrechten. Diese Mitwirkungsrechte haben einen hohen Stellenwert. Die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes NRW formulierten Elternrechte werden im Schulgesetz konkretisiert.

Mit unserem Ratgeber möchten wir Ihnen die Grundzüge der Elternmitwirkung verständlich erklären und Sie über die Aufgaben der Schulgremien, in denen Eltern mitarbeiten, über die Wahlverfahren sowie über die Verfahren für die Arbeit in den einzelnen Gremien informieren. Neben praktischen Hilfen mit Beispielen für Einladungen zu Sitzungen und Anträgen sowie vielen Tipps von Eltern für Eltern enthält unser Ratgeber eine Muster-Geschäfts- und Wahlordnung, die wir allen Gymnasien zur Erleichterung der Arbeit empfehlen.

Wer sich mit der Elternmitwirkung vertraut macht, kann seinen Sachverstand und seine Ideen besser in der Schule einbringen. Informierte Eltern und ihre Mitwirkung sind für eine gute Zusammenarbeit unverzichtbar. Im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Kinder brauchen wir eine partnerschaftliche Schulkultur.

***Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Dies schließt alle Geschlechteridentitäten gleichberechtigt ein.*

Inhalt

I. Gremien der Elternmitwirkung im Überblick	5
1. Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft	5
2. Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz	5
3. Schulpflegschaft	5
4. Schulkonferenz	6
5. Fachkonferenz	6
6. Weitere Gremien mit Elternmitwirkung	6
II. Grundsätzliches	8
III. Elternmitwirkung konkret	10
1. Elternmitwirkung innerhalb der Schule	10
1.1 Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft	10
Bedeutung und Aufgaben	10
Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer	11
Sitzungen	11
Wahl des Vorsitzes/der Stellvertretung	11
1.2 Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz	12
Aufgaben	12
Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer	12
Vorsitz	12
1.3 Schulpflegschaft	13
Bedeutung und Aufgaben	13
Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer	14
Wahlen	15
Sitzungen der Schulpflegschaft	16
1.4 Schulkonferenz	16
Bedeutung und Aufgaben	16
Anzahl und Stimmverhältnisse der Mitglieder	16
Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer	17
Vorsitz	17
Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz	17
Einrichtung von Teilkonferenzen und Eilausschuss	17
Auswahlkommission zur Lehrereinstellung	18
Ausschließliche Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz	19
1.5 Fachkonferenz	20
Bedeutung und Aufgaben	20
Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer	20
Vorsitz	21
1.6 Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen	21

2. Vertretung der Eltern nach außen	21
3. Elternmitwirkung außerhalb der Schule	22
3.1 Elternmitwirkung auf Stadt- und Kreisebene	22
3.2 Elternmitwirkung auf Landesebene	22

IV. Allgemeine Verfahrens- und Wahlvorschriften für alle Gremien **23**

1. Verfahrensvorschriften	23
1.1 Sitzungen und Einladung	23
1.2 Tagesordnung	23
1.3 Sitzungsprotokolle	24
1.4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	24
1.5 Stimmberechtigung	24
1.6 Beschlüsse und Mehrheiten	25
1.7 Beschlussfähigkeit	25
1.8 Sitzungstermine	25
1.9 Schuleigene Geschäftsordnung	25
2. Wahlvorschriften	26
2.1 Durchführung der Wahlen	26
2.2 Wahlergebnis	26
2.3 Wahleinspruch	26
2.4 Dauer der Amtszeit	27
2.5 Schuleigene Wahlordnung	28

V. Hilfen für die Praxis **29**

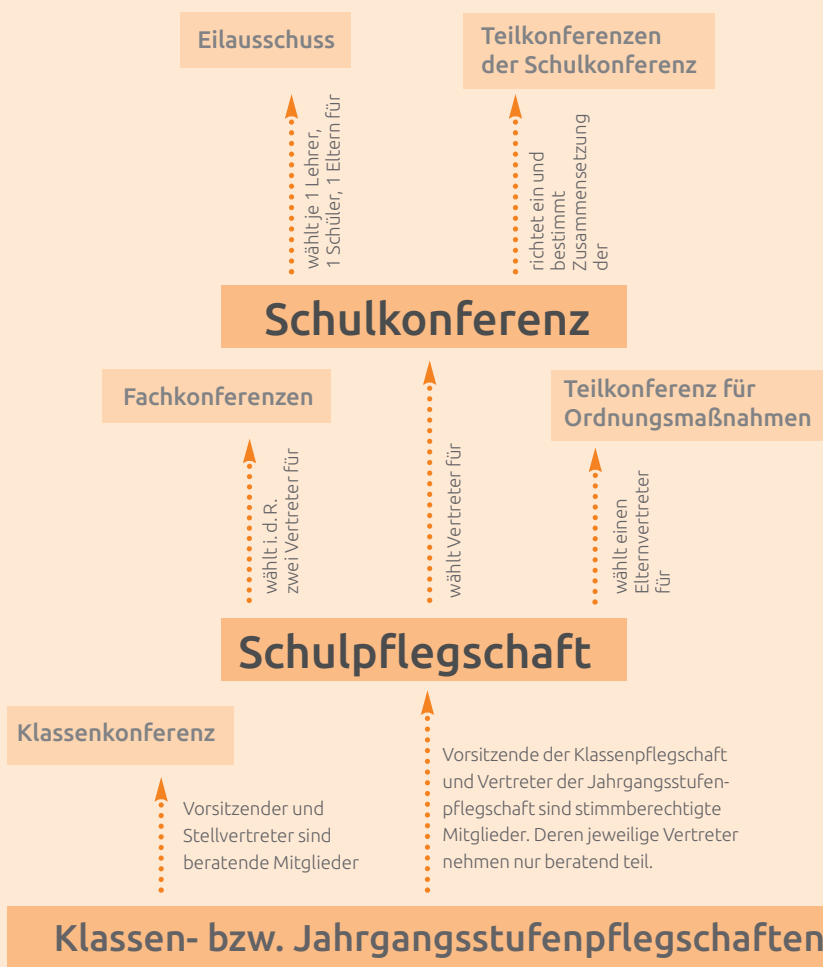
1. Checkliste für „Ihre Sitzung“	29
2. Mustervorlagen	32
2.1 Geschäfts- und Wahlordnung	32
2.2 Einladungsschreiben	36
Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung	36
Einladung zur Schulpflegschaftssitzung	37
2.3 Sitzungsprotokoll	38
2.4 Antrag an die Schulkonferenz	38

Impressum	40
-----------	----

Gymnasien in freier Trägerschaft

Eltern, deren Kinder Gymnasien in freier Trägerschaft besuchen, sollten beachten, dass diese Schulen sich eigene, von den Vorschriften zur Schulmitwirkung abweichende, Regelungen geben können. Sie müssen jedoch gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern im Sinne des Schulgesetzes NRW gewährleisten. Wenn solche bisher nicht existieren, fordern Sie für Ihr Gymnasium passende ein. Denn Vorschriften zur Schulmitwirkung bieten eine Richtschnur für die Mitwirkungstätigkeit und wecken zudem das Bewusstsein für die Elternmitwirkungsrechte.

Gremien der Elternmitwirkung



Informationen im Mitgliederbereich unserer Website www.le-gymnasien-nrw.de

Dort finden Sie u. a. die in diesem Ratgeber aufgeführten und weitere wichtige schulrechtliche Gesetze und Verordnungen des Landes NRW, außerdem das „Gremienplakat“ (Abbildung oben) sowie den vorliegenden Ratgeber „Elternmitwirkung“ als **PDF-Datei**. Alle Eltern unserer Mitgliedsgymnasien haben Zugang zum Mitgliederbereich unserer Website. Den **Zugangscode** können Sie über Ihre Schulpflegschaft erfahren.

1. Gremien der Elternmitwirkung im Überblick

Elternvertretern, die sich einen ersten Überblick über die Mitwirkungsgremien und deren Aufgaben verschaffen wollen, stellen wir diese hier in aller Kürze vor. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf den Seiten 10 ff.

1. Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft

Alle Eltern der Schüler einer Klasse sind Mitglieder der Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG!). Ihre Aufgabe besteht darin, dass sich Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam um das Wohl der Schüler einer Klasse bemühen. Pädagogische Fragen, Unterrichtsinhalte, Klassenarbeiten, Hausaufgaben, Klassenfahrten sind u. a. Themen der Klassenpflegschaft. Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder gemeinsam eine Stimme. Die Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher nehmen mit beratender Stimme teil.

In der gymnasialen Oberstufe ist der Klassenverband aufgelöst. Soweit kein Klassenverband mehr besteht, bilden die Eltern der Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft.

2. Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz

Die Klassenkonferenz (§ 71 Abs. 1 SchulG), die von den Lehrern einer Klasse gebildet wird, entscheidet u. a. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Dabei wirken der Klassenpflegschaftsvorsitzende und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie deren Stellvertreter mit beratender Stimme mit. Das Recht der Eltern- und Schülervertreter, an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilzunehmen, entfällt, wenn es um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht. An die Stelle der Klassenkonferenz tritt in der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenkonferenz. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 Abs. 4 SchulG) sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte.

3. Schulpflegschaft

Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft und die gewählten Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften bilden die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG). Ihre Stellver-

¹ Schulgesetz für das Land NRW in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022

treter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder gewählten Vertreters tritt der jeweilige Stellvertreter an seine Position. Die Schulpflegschaft vertritt die Elternschaft der Schule, berät über alle wichtigen Angelegenheiten und kann Anträge an die Schulkonferenz richten. In der Schulpflegschaft werden die Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für die Fachkonferenzen gewählt.

4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG) ist das oberste Mitwirkungsorgan in der Schule. Dort sind Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis 1:1:1 vertreten und sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Anzahl der Vertreter in der Schulkonferenz kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden.

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten. Ihre Aufgaben sind abschließend in § 65 Abs. 2 SchulG aufgeführt.

5. Fachkonferenz

Die Fachkonferenz (§ 70 SchulG) setzt sich aus den Lehrern, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten, und aus je zwei Eltern- sowie Schülervertretern mit beratender Stimme zusammen. Die Zahl der Elternvertreter in den Fachkonferenzen kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden. Die Fachkonferenz entscheidet u. a. in ihrem Fach über Grundsätze der Methodik und der Didaktik des Unterrichtes sowie der Leistungsbewertung.

6. Weitere Gremien mit Elternmitwirkung

Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Die Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 SchulG) entscheidet über besonders schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen oder in den Fällen, in denen der Schulleiter seine Zuständigkeit auf dieses Gremium übertragen hat. Gemäß § 53 Abs. 7 SchulG ist ein „Vertreter“ der Schulpflegschaft Mitglied der Teilkonferenz. Der gewählte Vertreter nimmt allerdings nicht teil, wenn der betroffene Schüler oder dessen Eltern dies nicht wünschen.

Nähere Informationen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden Sie in unserer „Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ im Mitgliederbereich unserer Website.

Teilkonferenzen der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann für die in ihrem Aufgabenkatalog festgelegten Fachgebiete Teilkonferenzen (§ 67 Abs. 1 SchulG) zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einrichten.

Als Teilkonferenz kann auch ein Vertrauensausschuss gebildet werden, der bei Konflikten innerhalb der Schule vermittelt (§ 67 Abs. 2 SchulG).

Eilausschuss

Der Eilausschuss (§ 67 Abs. 4 SchulG) entscheidet in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden.



II. Grundsätzliches

1. Grundsätze der Elternmitwirkung

Das Recht der Eltern, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken, hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in Art. 10 der Landesverfassung verankert. Die Elternmitwirkung im Einzelnen regelt das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung §§ 62 ff. SchulG.

Mitwirkung ist das Recht auf Beteiligung (Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte) und/oder auf Entscheidung. Gegenüber der Schulleitung haben die Mitwirkungsgremien außerdem ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie einen Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Die Schulleitung muss der Schulkonferenz zudem in jedem Schuljahr einen Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorlegen.

Aus gutem Grunde steht die Aufforderung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit am Anfang der Vorschriften zur Schulmitwirkung des Schulgesetzes, denn Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule kann nur gelingen, wenn Eltern, Lehrer und Schüler vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der jeweilige Vorsitzende sollte über die für sein Gremium relevanten Beschlüsse anderer Gremien, in die er gesandt wurde, berichten. Die reinen Beschlüsse dürfen im Gegensatz zu den Protokollen auch an Nichtmitglieder weitergegeben werden. Möglich ist daneben auch die Erstellung einer eigenen kurzen Zusammenfassung mit den wichtigsten Informationen der Sitzung, die dann an das entsendende Gremium weitergegeben werden kann.

Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen der entsendenden Gremien nicht gebunden (§ 62 Abs. 5 SchulG), d. h. sie können bei Abstimmungen ihre Entscheidungen frei und eigenverantwortlich treffen.

LE-Empfehlung: Elternvertreter sollten sich jedoch den Voten ihrer Mitwirkungsgremien verpflichtet fühlen und nicht unbegründet von ihnen abweichen.

Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein (§ 62 Abs. 8 SchulG).

Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung (§ 62 Abs. 10 SchulG).



Engagierte Eltern bei der zweimal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung der Landeselternschaft

In dieser Schrift und im Schulgesetz wird anstelle des Begriffs der Sorge- oder Erziehungsberechtigten durchgängig der Begriff „Eltern“ verwendet.

Dieser wird in § 123 SchulG definiert. Danach sind Eltern im Sinne des Schulgesetzes u.a.:

- die Sorgeberechtigten des Kindes;
- diejenigen, denen vom Personensorgeberechtigten die Erziehung anvertraut oder mitanvertraut ist (z. B. auch Stiefelternteile). Hier ist ein schriftlicher Nachweis des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule erforderlich;
- Lebenspartner i. S. d. § 9 LPartG von allein sorgeberechtigten Elternteilen.

Mit der Volljährigkeit des Schülers verlieren die Eltern ihre Rechte und ihre Pflichten gegenüber der Schule, die mit diesem Tag auf den Schüler selbst übergehen – Ausnahmen s. S. 27. Sie können aber weiterhin mit beratender Stimme an Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft teilnehmen.

Darüber hinaus kann die Schule die Eltern von volljährigen Schülern über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten, wie etwa über

- die Nichtversetzung,
- die Nichtzulassung zu oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
- den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
- die Entlassung von der Schule oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen (§ 120 Abs. 10 SchulG).

III. Elternmitwirkung konkret

1. Elternmitwirkung innerhalb der Schule

In der Schule ist die Elternmitwirkung je nach Mitwirkungsebene unterschiedlich ausgestaltet.

1.1 Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft

Bedeutung und Aufgaben

In der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 73 SchulG) können und sollten Eltern, Schüler und der Klassenlehrer bzw. die Lehrer der Klasse zusammenarbeiten. Inhalte der Sitzungen sind die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Dies kann z. B. umfassen:

- Art und Umfang der Hausaufgaben,
- die Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
- die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
- Klassenveranstaltungen außerhalb der Schule,
- den Rahmen und das Ziel von Klassenfahrten,
- die Anregung zur Einführung von Lernmitteln sowie
- die Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten innerhalb der Klasse.

Die Klassenpflegschaft ist zudem bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Nicht zuständig ist die Klassenpflegschaft hingegen für die Leistungsbeurteilung einzelner Schüler.

LE-Empfehlung: Die erste Sitzung, in der auch die Wahlen durchgeführt werden, sollte in den ersten 3 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Weitere Sitzungen können nach Bedarf stattfinden. Auf jeden Fall sollte eine weitere Sitzung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres terminiert werden.

Außerhalb der Schule können sich die Eltern auch ohne Lehrer und Schüler unter sich treffen (z. B. bei Elternstammtischen). Dieses Treffen ist dann allerdings keine Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftssitzung. Denn der Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher bzw. Jahrgangsstufensprecher sind Mitglieder der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft und müssen zu den Pflegschaftssitzungen zwingend eingeladen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer

- Die Eltern minderjähriger Schüler einer Klasse bzw. Jahrgangsstufe sowie die volljährigen Schüler, die sich selbst vertreten, sind stimmberechtigte Mitglieder (pro Elternpaar eine Stimme je Kind).
- Beratendes Stimmrecht haben der Klassenlehrer bzw. Stufenleiter und ab der 7. Klasse der Klassensprecher bzw. Stufensprecher und deren Stellvertreter. Eltern volljähriger Schüler können ebenfalls Mitglieder mit beratender Stimme sein.

Auf Wunsch der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft nehmen neben den festen Mitgliedern die übrigen Lehrer der Klasse teil, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

Sitzungen

Der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzende schlägt die Tagesordnung vor, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er übt sein Amt bis zur ersten Sitzung im neuen Jahr aus. Werden allerdings Klassen zu Beginn eines Schuljahrs neu gebildet, ist es gängige Praxis, dass der Klassenlehrer einlädt.

LE-Empfehlung: Die Schule oder die Schulpflegschaftsvorsitzenden sollten die Eltern der Klasse 5 bereits vor deren erster Klassenpflegschaftssitzung über die Bedeutung der Schulmitwirkung und die Zusammensetzung der Gremien informieren. Hierbei soll Sie dieser Ratgeber unterstützen. Ebenso finden Sie auf unserer Website einen „Leitfaden für Elternvertreter“, der Ihnen weitere Anregungen gibt, um die Elternarbeit noch wirkungsvoller gestalten zu können.

Wahl des Vorsitzes/der Stellvertretung

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der minderjährigen Schüler einer Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Diese übernimmt die Aufgaben der Klassenpflegschaft. Die **Jahrgangsstufe wählt für jeweils angefangene 20 Schüler** einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft (§ 73 Abs. 3 SchulG). Darüber hinaus werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, die nur die organisatorischen Aufgaben gemäß § 63 Abs. 1 SchulG wahrnehmen.

LE-Empfehlung: Sinnvollerweise werden dieser Vorsitzende und dieser Stellvertreter aus dem Kreis der bereits gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt.

- Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften gleichzeitig zum Vorsitzenden oder Jahrgangsstufenpflegschaftsvertreter gewählt werden und hat in den Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht (Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der Klassen/Stufen, die er vertritt).

HINWEIS: Die LE Gymnasien sieht diese Regelung als „Notanker“ für den Fall, dass sich nicht genügend Elternvertreter an einem Gymnasium finden lassen. Grundsätzlich sollten jedoch Mehrfachkandidaturen vermieden werden, um Interessenkollisionen zu verhindern, die anfallenden Aufgaben auf möglichst viele Schultern zu verteilen und eine große Meinungsvielfalt zu erhalten.

1.2 Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz

Bedeutung und Aufgaben

Die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 SchulG) ist das Entscheidungsorgan für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe. Insbesondere trifft sie auf Anregung der Fachkonferenzen Absprachen über Unterrichtsinhalte, die fachspezifisch oder fächerübergreifend erarbeitet werden bzw. darüber, welches Fach welches Schlüsselproblem behandeln soll. Sie berät z. B. auch über die zeitliche Planung von Klassenarbeiten und Leistungsüberprüfungen, Verfahren der Leistungsmessung sowie über Klassenfahrten und Klassenfeste.

Außerdem berät die Klassenkonferenz (ohne Elternbeteiligung) über den Leistungsstand der Schüler und trifft als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse.

Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer

- Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Lehrer der Klasse bzw. Jahrgangsstufe sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Landesdienst.
- Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Der Klassenpflegschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter nehmen beide mit beratender Stimme und ab Klasse 7 der Klassensprecher und dessen Vertreter ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil, sofern es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht (§ 71 Abs. 3 SchulG).

Vorsitz

Den Vorsitz der Klassenkonferenz führt die Lehrkraft, die von der Schulleitung mit der Führung der Klasse beauftragt worden ist. Bei Auflösung des Klassenverbandes führt die Jahrgangsstufenleitung den Vorsitz der Jahrgangsstufenkonferenz.

1.3 Schulpflegschaft

Bedeutung und Aufgaben

Die Schulpflegschaft (§ 71 SchulG) ist das zentrale Mitwirkungsorgan der Elternschaft auf der Ebene der Schule. Sie entsendet Elternvertreter in eine Reihe von Mitwirkungsgremien. Die Schulpflegschaft hat umfassende Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Antragsrechte sowie Auskunfts- und Informationsrechte. Sie ist das wichtigste „Vorbereitungsorgan“ der Eltern für Beschlüsse der Schulkonferenz und berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern einer Schule. Hier haben die Eltern Gelegenheit, ihre Anliegen untereinander und mit dem Schulleiter zu diskutieren. Sie kann Anträge an die Schulkonferenz stellen und in Angelegenheiten, die allein die Eltern betreffen, Beschlüsse fassen. Die Schulpflegschaft kann auch eine Elternversammlung einberufen, d. h. die Versammlung aller Eltern der Schule. Der Schulpflegschaftsvorsitzende vertritt die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung.

Aufgaben der Schulpflegschaft im einzelnen:

- **Formulierung der Elterninteressen**

Die Schulpflegschaft ist das geeignete Forum, die Interessen und Wünsche der einzelnen Eltern zu bündeln und Dritten, insbesondere der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium gegenüber, zu artikulieren. Hierzu werden die Anregungen und Wünsche der Eltern in den Klassenpflegschaften gesammelt und von deren Vertretern in die Schulpflegschaft eingebracht. In den Sitzungen der Schulpflegschaft werden die Interessen untereinander abgestimmt, um sie in geeigneter Weise – etwa durch Gespräche mit der Schulleitung oder durch Einbringung von Anträgen in der Schulkonferenz – in die Entscheidungsprozesse der Schule einzubringen.

- **Auskunfts- und Informationsrechte**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Schulpflegschaft einen Anspruch auf die erforderlichen Informationen und gegenüber der Schulleitung ein Recht auf eine begründete schriftliche Antwort auf ihre Anfragen (§ 62 Abs. 4 SchulG). Die erhaltenen Informationen werden durch die Klassenpflegschaftsvorsitzenden an die Eltern der einzelnen Klassen etwa durch Informationsschreiben oder bei Pflegschaftsabenden weitergegeben. Auch kann über den Sachstand und die erzielten Ergebnisse in den Mitwirkungsgremien berichtet werden.

- **Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten**

Besonderen Wert ist auf die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Schulpflegschaft mit den anderen am Schulleben Beteiligten zu legen. Hierzu

sollten der Schulpflegschaftsvorsitzende und seine Stellvertreter in regelmäßigen Abständen sowohl mit der Schulleitung als auch mit der Schülervertretung (SV) zu Gesprächen zusammenkommen. Diese Gespräche können zugleich als Vorbereitung für die Sitzungen der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz dienen. Auch aktuelle Fragen aus dem Schulalltag, z. B. Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall, Schulklima oder Gewaltprävention können auf diesem Wege besprochen werden.

- **Gestaltung des Schullebens**

Neben der Interessenvertretung ist die Schulpflegschaft regelmäßig an der konkreten Gestaltung des Schullebens beteiligt. Dies geschieht z. B. durch die aktive Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen, die Veranstaltung von Themenabenden oder die Einrichtung von Gesprächskreisen. Diese Aktivitäten können auch hierfür gebildete Arbeitskreise oder Ausschüsse der Schulpflegschaft übernehmen. Zudem beteiligen sich die Schulpflegschaft oder ihre Ausschüsse traditionell an der Organisation und der Gestaltung von Schulfesten und sonstigen Schulveranstaltungen.

Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer

- Stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft sind alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden und alle hierfür gewählten Jahrgangsstufenvertreter einer Schule.
- Die Stellvertreter der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder üben sie deren Stimmrecht aus (§ 72 Abs. 1, Satz 3 und 4 SchulG).

HINWEIS: Wird ein stellvertretender Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaftsvertreter zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft gewählt, wird er stimmberechtigtes Mitglied der Schulpflegschaft.

- Zwei vom Schülerrat gewählte Schüler ab Klasse 7 sind beratende Teilnehmer.
- Die Schulleitung oder deren ständige Vertretung nimmt an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Funktion teil.

Wahlen

- **Vorsitz**

Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Wählbar sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertreter.

- **Schulkonferenzvertreter**

Neben ihrem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern wählt die Schulpflegschaft die Elternvertreter für die Schulkonferenz (§ 72 Abs. 2 SchulG). Als Elternvertreter für die Schulkonferenz sind alle Eltern der minderjährigen Schüler der Schule wählbar. Sie müssen also nicht notwendig Mitglied der Schulpflegschaft sein oder ein anderes Amt innehaben. Nicht wählbar sind nur diejenigen Erziehungsberechtigten, die zugleich Lehrer an der Schule sind oder zum sonstigen nicht lehrenden Schulpersonal gehören.

- **Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz**

Das Schulgesetz sieht die Wahl von Ersatzmitgliedern (Abwesenheitsvertretern) für die Schulkonferenz in § 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchulG ausdrücklich vor.

- **Zusätzliche Elternvertreter für die Schulkonferenz**

Wenn Sie von der Möglichkeit, die Zahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz zu erhöhen, Gebrauch machen, ist die Erhöhung aus allen Gruppen im Verhältnis 1:1:1 zu beachten.

- **Fachkonferenzvertreter**

Die Schulpflegschaft wählt für jede Fachkonferenz zwei Elternvertreter. Wählbar sind alle Eltern der Schule.

LE-Empfehlung: Da die Wahlen der Elternvertreter für die zahlreichen Fachkonferenzen am Gymnasium sehr zeitintensiv sind, hat es sich bewährt, wenn der Schulpflegschaftsvorsitzende im Vorfeld der Sitzungen die Klassenpflegschaftsvorsitzenden um Vorschläge aus den Reihen der Eltern ihrer Klassen bittet. Der Schulpflegschaftsvorsitzende kann so anhand dieser Vorschläge eine Liste der Kandidaten erstellen und der Schulpflegschaft vorlegen.

- **Zusätzliche Elternvertreter für die Fachkonferenzen**

Die Anzahl der Elternvertreter in den Fachkonferenzen einer Schule kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden (§ 70 Abs.1 SchulG).

LE-Empfehlung: Ebenso ist es möglich, für die Elternvertreter der Fachkonferenzen Abwesenheitsvertreter gemäß § 72 Abs. 2 SchulG zu wählen.

- **Elternvertreter für die Teilkonferenz**

Die Schulpflegschaft wählt zudem einen Vertreter für die Teilkonferenz, die gem. § 53 Abs. 7 SchulG über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern entscheidet. Auch ein Verhinderungsvertreter kann bestimmt werden.

Sitzungen der Schulpflegschaft

Pro Schuljahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden, mehr sind aber dringend zu empfehlen. Die erste Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, sollte, sofern die schuleigene Wahlordnung nichts anderes bestimmt, in den ersten fünf Wochen nach den Sommerferien abgehalten werden, mindestens eine weitere Sitzung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres. Je nach Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

LE-Empfehlung: Fertigen Sie als Schulpflegschaftsvorsitzender vor der Sitzung Anwesenheitslisten an, die Ihnen einen schnellen Überblick darüber verschaffen, welche und wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Für die Wahlen und Sitzungen der Schulpflegschaft gelten außerdem die unter Punkt IV (S. 23 ff.) dargestellten Verfahrens- und Wahlvorschriften.

1.4. Schulkonferenz

Bedeutung und Aufgaben

Das oberste gemeinsame Mitwirkungsorgan der Schule ist die Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG). In der Schulkonferenz wirken alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten (Lehrer, Eltern, Schüler und Schulleiter) zusammen. Alle wichtigen Entscheidungen werden von diesem Gremium getroffen.

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten (s. S. 19).

Anzahl und Stimmenverhältnisse der Mitglieder

Die Schulkonferenz hat bei Schulen bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder, bei Schulen mit mehr als 500 Schülern 18 Mitglieder. Die Zusammensetzung erfolgt im drittelparitätischen Verhältnis:

1 (Lehrer) : 1 (Eltern) : 1 (Schüler) (§ 66 Abs. 3 Nr. 2 SchulG).

Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder auch eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen. Hierbei ist das Stimmverhältnis der Gruppen (1:1:1) zu wahren (§ 66 Abs. 2 SchulG).

Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer

Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schülersprecher sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz, wenn sie dem nicht widersprechen. Sie werden auf die Zahl der jeweiligen Eltern- bzw. Schülervertreter angerechnet. Eine ausdrückliche Zustimmungserklärung ist hierfür nicht erforderlich.

Weitere Mitglieder sind:

- die Vertreter der Lehrer (mit Stimmrecht)
- die Vertreter der Eltern (mit Stimmrecht)
- die Vertreter der Schüler (mit Stimmrecht)
- der Schulleiter (mit beratender Stimme) – Achtung: Stimmrecht erhält er bei Stimmgleichheit, d. h. dann gibt seine Stimme den Ausschlag (sog. „Stichentscheid“ des Vorsitzenden).
- der ständige Vertreter des Schulleiters (mit beratender Stimme)
- die Verbindungslehrer (mit beratender Stimme)
- bei der Schulleiterwahl ein Mitglied des Schulträgers mit Stimmrecht (erweiterte Schulkonferenz) sowie bis zu drei weitere Mitglieder des Schulträgers mit beratender Stimme
- ggf. Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld mit beratender Stimme (§ 66, Abs. 7 SchulG).

Vorsitz

Der Vorsitzende der Schulkonferenz ist der Schulleiter oder seine ständige Vertretung. Er lädt ein und leitet die Sitzung. Stimmrecht hat er aber nur in einer Patt-Situation (sog. „Stichentscheid“).

Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz

Die Ersatzmitglieder (§ 64 Abs. 2 SchulG) nehmen nur im Verhinderungsfalle an den Schulkonferenzsitzungen teil und rücken dann zu stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz auf. Für die Ersatzmitglieder wird eine feste Reihenfolge bestimmt. Ein persönliches Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied sieht das Gesetz nicht vor.

Einrichtung von Teilkonferenzen und Eilausschuss

• Teilkonferenzen und Vertrauensausschüsse

Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen (§ 67 Abs. 1 SchulG) einrichten und deren Zusammensetzung festlegen. Die Einrichtung soll der Entlastung der Schulleitung dienen. Die Teilkonferenz berät über ihr Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. Die Beschlussfassung trifft jedoch die Schulkonferenz. In einzelnen Angelegenheiten kann der Teilkonferenz die Entscheidungsbefugnis widerruflich übertragen werden. Die Schulkonferenz kann getroffene Entscheidungen jederzeit nachträglich aufheben, soweit dadurch nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Als Teilkonferenz kann die Schulkonferenz auch einen Vertrauensausschuss bilden (§ 67 Abs. 2 SchulG), der bei Konflikten innerhalb der Schule vermittelt und mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung herbeiführen soll.

- **Eilausschuss**

Bedeutsam ist die Möglichkeit der Einrichtung eines Eilausschusses (§ 67 Abs. 4 SchulG). Hier entscheidet der Schulleiter mit jeweils einem Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen der Schulkonferenz gewählt. Die getroffenen Eilentscheidungen sind der Schulkonferenz unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- **Entscheidung des Schulleiters**

Ist ein solcher Eilbeschluss nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Schulleiter allein und teilt dies der Schulkonferenz unverzüglich mit (§ 67 Abs. 5 SchulG). Auch für diese Entscheidung gilt der Genehmigungsvorbehalt durch die Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz kann gemäß § 67 Abs. 6 SchulG die o.g. Entscheidungen aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

Auswahlkommission zur Lehrereinstellung

Für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung wählt die Schulkonferenz aus ihrer Mitte ein Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (Runderlass „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW vom 09.08.2007, zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.06.2018).

Da der Runderlass zur Lehrereinstellung bereits ein gewähltes Mitglied aus der Lehrerkonferenz vorsieht, ist es sinnvoll, dass das Mitglied aus der Schulkonferenz entweder ein Elternvertreter oder ein Schülervertreter ist und nicht noch ein Lehrervertreter. Dies kann in einer schuleigenen Wahlordnung festgelegt werden (siehe S. 35, Muster-Wahlordnung).

Gemäß § 65 Abs. 2 SchulG hat die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine ausschließliche Entscheidungskompetenz:

Schulprogramm

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern

Festlegung der beweglichen Ferientage

Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage

Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form

Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts

Organisation der Schuleingangsphase

Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens

Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit

Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind.

Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen

Information und Beratung

Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen

Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen

Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring

Schulhaushalt

Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61, Abs. 1 und 2 SchulG)

Ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften

Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses

Besondere Formen der Mitwirkung

Mitwirkung beim Schulträger

Erlass einer Schulordnung

Ausnahmen vom Alkoholverbot

Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen

Empfehlungen zum Tragen einheitlicher Schulkleidung

1.5 Fachkonferenz, § 70 SchulG

Bedeutung und Aufgaben

Die jeweilige Fachkonferenz trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit. Hierzu entwickelt sie einen schulinternen Lehrplan, der die Vergleichbarkeit des Unterrichts in der Sek. I und Sek. II innerhalb der Schule sicherstellt. Die Fachkonferenz vereinbart, wie die schulinternen Unterrichtsvorgaben über die Jahrgangsstufen verteilt werden. Hierbei entwickelt sie fachspezifische Vorschläge für die Behandlung der Themen von besonderer Bedeutung bzw. Schlüsselprobleme als Anregungen für die Klassenkonferenzen.

Außerdem berät sie über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
- Grundsätze zur Leistungsbewertung,
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

HINWEIS: Neben den bereits genannten Themen sind in der Praxis häufig folgende Themen Beratungsgegenstände der Fachkonferenzen, wobei es hilfreich für die Mitarbeit ist, vorab um einen Überblick über alle Beschlüsse und Festlegungen der Schule zu bitten:

- Schulprogrammentwicklung
- Abstimmung mit anderen Fachkonferenzen
- Lehrerfortbildung
- Nutzung von externen Informationsquellen
- Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen oder Unternehmen

Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmer

Mitglieder der Fachkonferenz sind

- die jeweiligen Fachlehrer (mit Stimmrecht)
- mindestens 2 Vertreter der Eltern (mit beratender Stimme), wobei die Wahl von Stellvertretern empfehlenswert ist. Die Anzahl der Elternvertreter kann erhöht werden.
- 2 Vertreter der Schüler (mit beratender Stimme), wobei die Wahl von Stellvertretern ebenfalls empfehlenswert ist.

Auch wenn die Elternvertreter in den Fachkonferenzen kein Stimmrecht besitzen, können sie dort eigene Anträge stellen, über welche die Fachkonferenz dann beraten und abstimmen muss.



Ein offener Meinungs Austausch der Mitglieder in den Gremien ist wichtig

Vorsitz

Der von der jeweiligen Fachkonferenz gewählte Fachlehrer lädt als Vorsitzender ein und leitet die Sitzungen.

1.6 Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Auch bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen wirkt in der Regel ein Elternvertreter mit vollem Stimmrecht mit (siehe auch S. 6). Weitere Informationen zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden Sie in unserer „Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ im Mitgliederbereich unserer Website.

2. Vertretung der Eltern nach außen

Die Schule wird nach außen und gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht durch die Schulleitung vertreten. Diese ist dabei an die zuvor gefassten – in der Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz liegenden – Beschlüsse gebunden.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern nach innen gegenüber der Schulleitung und den anderen Schulmitwirkungsorganen. Oftmals hören Schulträger und Schulaufsicht die Elternvertreter aber auch direkt an. Hier tragen die Vertreter die gefassten Beschlüsse als Elternwillen direkt vor.

3. Elternmitwirkung außerhalb der Schule

Über den Bereich der einzelnen Schule hinaus bestehen landesweit organisierte Elternverbände und Interessengemeinschaften von Pflegschaften mehrerer Schulen, zu deren Sitzungen die Schulpflegschaften Elternvertreter entsenden.

3.1 Elternmitwirkung auf Stadt- und Kreisebene

Schulpflegschaften können örtlich und überörtlich zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht vertreten (§ 72 Abs. 4 SchulG). In vielen Städten und Gemeinden gibt es (schulformspezifische oder schulformübergreifende) Stadt- bzw. Kreisschulpflegschaften. Hier werden aktuelle Themen mit Regionalbezug diskutiert und ggf. schulpolitische Aktionen gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht geplant.

Gesetzlich geregelte Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte, wie sie den Elternverbänden auf Landesebene zustehen, haben Stadtschulpflegschaften bisher auf kommunaler Ebene nicht. Sie können allerdings mit beratender Stimme in den örtlichen Schulausschuss berufen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Schulausschuss.

3.2 Elternmitwirkung auf Landesebene

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung wirken Eltern auch auf Landesebene mit. Diese Mitwirkung beim Ministerium für Schule und Bildung wird durch organisierte Elternverbände, die mindestens eine Schulform vertreten – wie etwa die Landeselternschaft der Gymnasien –, wahrgenommen. Das Schulministerium lädt die Elternverbände mindestens halbjährlich zu Gesprächen über schulische Angelegenheiten ein.

Die Elternverbände müssen insbesondere angehört und beteiligt werden bei parlamentarischen Anhörungen zu Änderungen und Neufassungen

- des Schulgesetzes,
 - von Richtlinien und Lehrplänen,
 - von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- sowie bei der Zulassung von Schulversuchen.

IV. Allgemeine Verfahrens- und Wahlvorschriften für alle Gremien

Diese sind in den §§ 63, 64 SchulG geregelt und gelten für alle Mitwirkungsgremien. Die jeweils bei den einzelnen Mitwirkungsgremien dargestellten Wahlvorschriften greifen dagegen nur für diese.

1. Verfahrensvorschriften

Der für das Verfahren einschlägige § 63 SchulG beschränkt sich auf einige grundsätzliche Regelungen zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen.

1.1 Sitzungen und Einladung

Die Mitwirkungsgremien halten regelmäßige Sitzungen ab, zu denen der Vorsitzende einlädt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist er verpflichtet, unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und möglichen Beratungsunterlagen. Wir empfehlen jedoch eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, um den Mitgliedern mehr Vorbereitungszeit zu geben. Zur Wahrung der Schriftform ist es formal nicht ausreichend, die Einladung ausschließlich per E-Mail zu versenden – die Praxis sieht allerdings anders aus. Adressaten ohne Mailadresse müssen jedoch in jedem Fall postalisch angeschrieben werden.

1.2 Tagesordnung

In die Tagesordnung müssen alle bis zum Zeitpunkt der Einladungsversendung bzw. innerhalb der in einer schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung festgelegten Antragsfrist eingegangenen Anträge der Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und versendet sie mitsamt der Einladung und den erforderlichen Beratungsunterlagen an die Mitglieder.

Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die Tagesordnung fest und fragt nach Erweiterungsanträgen. Eine Erweiterung der Tagesordnung erfolgt nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Ein Quorum für diese Mehrheitsentscheidung kann ebenfalls in der schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt werden. Erweiterungsanträge, die keine Mehrheit erhalten haben, werden in der nächsten Sitzung besprochen. Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach aufgerufen. Wortbeiträge der Mitglieder zur Tagesordnung erfolgen nach einer Rednerliste in der Reihenfolge der Meldungen.

1.3 Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst wurden. Einsprüche gegen das Protokoll sind dort zu vermerken (§. Muster des Sitzungsprotokolls im Anhang, S. 38).

Protokolle sind den Mitgliedern und sonstigen Teilnahmeberechtigten laut § 63 Abs. 4 SchulG zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Sowohl das Versenden per E-Mail als auch das Einstellen auf einer elektronischen Schulplattform erfüllen diese Vorgabe, sind also zulässig. In einer schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung kann die einzelne Schule aber detailliert festlegen, wie mit den Protokollen verfahren wird (siehe S. 34 der Muster-Geschäftsordnung). Protokolle an Nichtmitglieder zu verteilen, ist nicht zu empfehlen, da die Mandatsträger nach § 62 Abs. 5 SchulG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies gilt sogar gegenüber den Mitgliedern anderer Mitwirkungsgremien der Schule, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die einzelne Lehrer, Mitarbeiter, Eltern oder Schüler persönlich betreffen.

HINWEIS: Aber natürlich müssen z. B. die Klassenpflegschaftsvorsitzenden die Eltern in ihrer Klassenpflegschaft über die relevanten Beratungs- und Entscheidungsergebnisse der Schulpflegschaft informieren. Hier hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass die entsandten Elternvertreter ihren Gremien schriftlich (bspw. per E-Mail) in Form einer eigenen Kurzzusammenfassung über wesentliche Beratungs- und Entscheidungsergebnisse berichten. Anders verhält es sich jedoch mit den Beschlüssen. Diese dürfen auch an Nichtmitglieder weitergegeben und – mit Zustimmung der Schulleitung – auch auf der Schulhomepage veröffentlicht werden.

1.4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die sogenannte Schulöffentlichkeit kann aber durch Beschluss mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden, soweit nicht über persönliche Angelegenheiten von Schülern, Lehrern oder Eltern beraten wird.

1.5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Die Stimmberechtigung ist an die zu den einzelnen Mitwirkungsgremien konkret getroffenen Regelungen gekoppelt. Dort ist jeweils im Einzelnen geregelt, wer stimmberechtigtes Mitglied und wer lediglich Mitglied mit beratender Stimme ist (siehe S. 10 ff. Elternmitwirkung konkret und dann unter den jeweiligen Gremien). Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SchulG Anträge stellen.

1.6 Beschlüsse und Mehrheiten

Die Beschlüsse der Gremien werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist (wie bspw. die Erforderlichkeit einer qualifizierten Mehrheit für den Beschluss der Schulkonferenz, die Anzahl ihrer Mitglieder zu erhöhen, § 66 Abs. 2 SchulG). Der Beschluss ist somit gefasst, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen mindestens eine Stimme mehr als für die Gegenmeinung abgegeben wurde. Stimmenthaltungen werden gemäß § 63 Abs. 4 Satz 2 SchulG ausdrücklich nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, § 63 Abs. 4 Satz 3 SchulG („Stichentscheid“). Siehe auch § 66 Abs. 6 SchulG, wonach die Stimme der Schulleitung trotz fehlenden Stimmrechts in der Schulkonferenz bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

1.7 Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder, bei weniger als der Hälfte, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Die Beschluss(un)fähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

1.8 Sitzungstermine

Die Gremien tagen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist auf die Berufstätigkeit der Eltern und das Alter der Schülervertreter Rücksicht zu nehmen.

LE-Empfehlung: Eine frühzeitige Mitteilung der Termine – z. B. über Elternbriefe am Ende des vorhergehenden oder gleich zu Beginn des neuen Schuljahres und durch eine Jahresplanung der Sitzungstermine – sollte angestrebt werden. Sitzungstermine der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz könnten auch auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

1.9 Schuleigene Geschäftsordnung

Nach § 63 Abs. 6 SchulG kann die Schulkonferenz eigene, ergänzende schulspezifische Verfahrensregelungen beschließen. Die LE hat auf Grundlage der Empfehlung des Schulministeriums eine praxistaugliche Beschlussvorlage erarbeitet. (Siehe hierzu S. 32 Muster-Geschäftsordnung im Anhang)

2. Wahlvorschriften

Das Schulgesetz beschränkt sich bei den Vorgaben für die Wahlen im § 64 SchulG lediglich auf einen groben Rahmen, der einige wesentliche Wahlgrundsätze enthält. Dies sind:

2.1 Durchführung der Wahlen

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden **geheim und in voneinander getrennten Wahlgängen** gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen (beispielsweise durch Handhebung). Auch bei sämtlichen offenen Wahlen gibt es getrennte Wahlgänge für unterschiedliche Ämter. Allein bei einer geheimen Wahl auf Antrag kann über verschiedene Ämter in einem Wahlgang entschieden werden. Beispielsweise kann in der Schulpflegschaft dann in einem einzigen geheimen Wahlgang entschieden werden, welche Elternvertreter sie für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen wählt.

Auch Abwesende können in ein Amt gewählt werden (passives Wahlrecht), wenn sie in Abwesenheit zur Wahl vorgeschlagen werden und der abwesende Bewerber vorab dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des betreffenden Mitwirkungsorgans verbindlich erklärt, dass er im Falle der Wahl diese annehmen werde. Eine solche Erklärung ist formfrei.

2.2 Wahlergebnis

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.3 Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl schriftlich Einspruch bei dem Schulleiter einlegen.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Kandidaten (sog. passives Wahlrecht) nicht erfüllt waren,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein könnten.



Gute Gelegenheit, sich zu informieren: die Mitgliederversammlung

Gibt der Schulleiter dem Einspruch nicht statt, entscheidet die Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde.

2.4 Dauer der Amtszeit (§ 64 Abs. 2 und 3 SchulG)

Wahlen gelten für ein Schuljahr. Grundsätzlich dauert eine Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten des neuen Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Der „alte“ Vorsitzende lädt hierzu ein und leitet die Sitzung bis zu den Wahlen.

Dies gilt auch dann, wenn das Kind des Amtsinhabers volljährig wird oder die Schule verlässt für:

- Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stellvertreter
- Vertreter und Stellvertreter der Jahrgangsstufen
- Mitglieder der Schulkonferenz

HINWEIS: Dass die Amtszeit nicht endet, wenn das Kind die Schule verlässt und damit ein Vertreter, der nicht mehr zur Schule gehört, in den Mitwirkungsgremien sitzt und Entscheidungen trifft, sieht die LE kritisch. Eine Änderung dieser Regelung im Schulgesetz ist leider bisher noch nicht erfolgt.

In der Fachkonferenz endet die Mitgliedschaft hingegen sofort bei Eintritt der Volljährigkeit oder Verlassen der Schule.



Die Amtszeit endet grundsätzlich auch bei Niederlegung des Amtes, Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen (z. B. bei Verlust des Sorgerechts oder des Rechts, öffentliche Ämter zu bekleiden) sowie durch Neuwahl eines Nachfolgers mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

2.5 Schuleigene Wahlordnung

Gemäß § 64 Abs. 5 SchulG kann die Schulkonferenz ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

Um den Eltern eine praxistaugliche Beschlussvorlage für eine schuleigene Wahlordnung anbieten zu können, hat die LE die Empfehlung des Ministeriums überarbeitet und ergänzt, (siehe Muster-Wahlordnung Seite 35 ff.)

V. Hilfen für die Praxis

1. Checkliste für „Ihre Sitzung“

„Was muss ich als Vorsitzender vor, während und nach den Sitzungen meines Gremiums beachten?“ Unsere Checkliste will Ihnen Antworten anbieten.

Mögliche Anlässe zur Einberufung des Gremiums

- Zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Wahlen zu Beginn des Schuljahres,
- Wenn eine das Mitwirkungs-gremium betreffende Frage zur Beratung oder Entscheidung vorliegt,
- Anträge an das Gremium,
- Antrag eines Drittels der Mitglieder auf Einberufung (hat die unverzügliche Einladung durch den Vorsitzenden zur Folge).

Vor der Sitzung

Terminfestlegung

- Tagung nur außerhalb der Unterrichtszeit,
- Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und das Alter der teilnehmenden Schüler,
- Absprache des Termins mit dem Klassenlehrer bzw. dem Schulleiter,
- Einhaltung der Ladungsfrist (mindestens eine Woche),
- Anmeldung von Termin und Raumbedarf beim Hausmeister.

LE-Empfehlung: Wir empfehlen eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und deren Festlegung in einer schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung.

Tagesordnung

Sie als Vorsitzender legen die Tagesordnung fest. Dies gilt auch, wenn die Sitzung auf Antrag einer qualifizierten Minderheit angesetzt werden muss. Wichtig ist dabei:

- die Aufnahme aller innerhalb der schulintern festgelegten Antragsfrist vorliegenden Anträge der Mitglieder,
- die Absprache der Tagesordnung mit dem Klassenlehrer bzw. dem Schulleiter.

Einladung

Sie als Vorsitzender oder Ihr Stellvertreter laden schriftlich zur Sitzung ein.

Die Einladung enthält:

- das Datum der Anfertigung,
- den Termin, Ort und Beginn der Sitzung,
- die Tagesordnungspunkte,
- ggf. die Namen zusätzlich geladener Gäste.

Verteilen oder versenden Sie die schriftliche Einladung unter Beifügung

- der Tagesordnung,
- der erforderlichen Beratungsunterlagen,
- und des Protokolls der letzten Sitzung

innerhalb der – in der schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung – bestimmten Einladungsfrist.

LE-Empfehlung: Vergessen Sie nicht, auch den Klassenlehrer bzw. Schulleiter einzuladen, soweit er nicht ohnehin Mitglied des jeweiligen Gremiums ist. Dies gilt natürlich nicht, wenn die Eltern unter sich tagen wollen.

Während der Sitzung

Sie als der Vorsitzende eröffnen und leiten die Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Ausgabe der Anwesenheitsliste,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gremiums (nur auf Antrag),
- Feststellung der Tagesordnung und Beschluss über Veränderungs- und Erweiterungsanträge. Diese Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder getragen werden. Punkte, die keine Mehrheit erhalten haben, werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss,
- Bestimmung des Protokollführers, wenn nicht grundsätzlich festgelegt.

LE-Empfehlung: Die Schulpflegschaft kann für ihre Sitzungen beschließen, dass immer die Elternvertreter einer bestimmten Jahrgangsstufe – zum Beispiel immer die der Klasse 8 – das Protokoll schreiben.

Weiterer Verlauf der Sitzung

- Aufruf der Tagesordnungspunkte der Reihe nach;

-
- Wortbeiträge der Mitglieder nach Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Beschränkung der Redezeit ist durch Mehrheitsbeschluss möglich. Sie als Vorsitzender können auch das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen oder der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung gestört wird.
 - Stellung der Anträge der Mitglieder und Abstimmung über diese. Die Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

Abstimmungen

- Zunächst über Änderungsanträge, dann über Hauptanträge abstimmen.
- Bei mehreren Anträgen zuerst über den weitestgehenden Antrag abstimmen.
- Reihenfolge vor der Abstimmung bekannt geben.
- Ergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt geben.
- Grundsätzlich erfolgt eine Abstimmung offen, sie muss dann geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt (vgl. bei Wahlen, § 64 Abs. 1 SchulG).

Sie als Vorsitzender schließen auch die Sitzung.

Nach der Sitzung

Sie als Vorsitzender haben nach der Sitzung noch folgende Aufgaben:

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- die Bezeichnung der Versammlung,
- den Namen des Protokollführers,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- die Feststellung der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- die Tagesordnungspunkte,
- möglichst auch wesentliche Wortbeiträge in der Zusammenfassung,
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
- Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Beschlüssen,
- die zur Aufnahme in das Protokoll abgegebenen schriftlichen Erklärungen,
- die Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden.

Das Protokoll muss zur nächsten Sitzung vorliegen, um dort genehmigt werden zu können.

Umsetzung der Beschlüsse

Sie als Vorsitzender setzen die Beschlüsse des Gremiums um – soweit sie in Ihre Zuständigkeit fallen – und stellen evtl. beschlossene Anträge an die zuständige Stelle (z. B. Schulleitung oder Schulkonferenz).

Beanstandung von Beschlüssen

Sie müssen Ihr Gremium veranlassen, einen neuen, rechtmäßigen Beschluss zu fassen, wenn ein zuvor gefasster Beschluss eindeutig gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt und der Schulleiter diesen nach § 59 Abs. 10 SchulG beanstandet hat. Sollten aber unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen und das Gremium daher an seinem Beschluss festhalten, muss die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

2. Muster einer Geschäfts- und Wahlordnung (GO-WO)

Zur Arbeitserleichterung finden Sie die **Mustervorlagen mit farblichen Hervorhebungen** im Mitgliederbereich unserer Homepage.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird das traditionelle generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind damit immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

2.1 Geschäfts- und Wahlordnung

Das Schulgesetz ermöglicht es jeder Schule, sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung für ihre Mitwirkungsgremien zu geben, § 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5 jeweils in Verbindung mit § 65 Nr. 21. Diese muss von der Schulkonferenz beschlossen werden. Der nachfolgende Vorschlag kann als Vorlage für eine Beschlussempfehlung an die Schulkonferenz dienen.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt für die folgenden Mitwirkungsgremien:

- Schülervvertretung der Klassen und Jahrgangsstufen
- Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft
- Schulpflegschaft
- Schulkonferenz
- Lehrerkonferenz

§ 2 Einberufung

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft das Mitwirkungsgremium unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein. Zur ersten Sitzung der Jahrgangsstufenpflegschaft der EF laden die Vorsitzenden – im Verhinderungsfall deren Stellvertreter – der Klassenpflegschaft der letzten Stufe der Sekundarstufe I ein.

(2) Wenn das nicht möglich ist, lädt ein:

1. in der Klasse für die Eltern- und Schülervertretung: der Klassenlehrer
2. in der Jahrgangsstufe für die Eltern- und Schülervertretung: die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen: der Schulleiter oder sein Stellvertreter

(3) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die entsprechenden Beratungsunterlagen und notwendigen Informationen sind der Einladung beizufügen.

(4) Vor den Sommerferien legen der Schulpflegschaftsvorsitzende -im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- und die Schulleitung die Termine für die ersten Sitzungen der Klassen-, Jahrgangsstufen- und Schulpflegschaft im neuen Schuljahr fest. Der Schulpflegschaftsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – informiert dann die Mitglieder der Schulpflegschaft und diese wiederum die Mitglieder ihrer Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft über diese Termine noch vor dem Beginn der Sommerferien. Die Schulleitung stellt die vereinbarten Termine im Schulkalender ein.

(5) Ab der Klasse 7 sind die gewählten Klassen- bzw. Stufensprecher und ihre Stellvertreter zu den jeweiligen Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften einzuladen. Zur Schulpflegschaftssitzung sind zwei vom Schülerrat bestimmte Vertreter einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Mitwirkungsgremien teilnehmen.

(6) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter– beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

(7) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Einladungsversand gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ erweitern, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dagegen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung der Stellvertreter

(1) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Stellvertreter der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft üben bei Verhinderung des Vorsitzenden der Klasse oder eines Vertreters der Jahrgangsstufe dessen Stimmrecht aus. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus oder ist zeitweise verhindert, so tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Bei mehreren Stellvertretern/Ersatzmitgliedern bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmen (s. Protokoll der Wahl).

(3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft oder die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft können ihr Stimmrecht in der Sitzung ganz oder für einzelne Abstimmungen auf den Stellvertreter übertragen.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde und bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende, – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

§ 7 Niederschrift

(1) Der Protokollführer erstellt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende, – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum mindestens:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenverteilung,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

- (4) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsremiums verteilt. Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft Kenntnis zur gebracht werden. Im Übrigen ist die Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten.
- (5) Die Niederschrift über die Wahlen ist jeweils bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 8 Weitere Regelungen

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Ort

Datum

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die in der Geschäftsordnung festgelegten Mitwirkungs-gremien.

§ 2 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungs-gremien finden zu Beginn des Schul-jahres statt:

1. die Schülervertreter in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. die Elternvertreter in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpfleg-schaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 3 Wahlleitung

Für die Wahlen bestimmt das Mitwirkungs-gremium einen Wahlleiter.

Nach der Wahl des Vorsitzenden kann die gewählte Person die Sitzungsleitung übernehmen.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich mit Vorstellung ihrer Person zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Mitglied für die Auswahlkommission Lehrereinstellung

Für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung wählt die Schulkonferenz aus ihrer Mitte einen Elternvertreter oder einen Schülervertreter, der das 16. Lebens-jahr vollendet hat.

§ 6 Wahlablauf

Die Vorsitzenden oder Jahrgangsstufenvertreter des Mitwirkungsremiums sowie ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen und voneinander getrennten Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen finden offen und in getrennten Wahlgängen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

§ 7 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl zulässig. Alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt zu informieren. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. § 4 Absatz 1 Satz 2 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden mindestens bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

§ 9 Weitere Regelungen

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Ort

Datum

2.2 Einladungsschreiben

Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung

Name/Anschrift und Ort, Datum

Erreichbarkeit des Klassenpflegschaftsvorsitzenden

Liebe Eltern,

ich lade Sie herzlich zur Sitzung der Klassenpflegschaft im Schuljahr ____ ein.

Die Sitzung findet statt

am _____ um ____ Uhr, in _____ (z. B. im Klassenraum).

Tagesordnung:

1. Bestimmung des Protokollführers
2. Genehmigung des beigefügten Protokolls der letzten Sitzung
3. Situation der Klasse/Schule, z. B. Unterrichtsausfall, neue Stundentafeln
4. weitere Themen, die zu besprechen sind, z. B. Unterrichtsinhalte, Durchführung der Leistungsüberprüfungen (z. B. Information über Anzahl, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten), Arbeitshaltung der Klasse, Hausaufgaben, Klassenfahrt, Klassenfeste
5. Wahlen: in der 1. Sitzung des Schuljahres (Klassenpflegschaftsvorsitzender, stellvertretender Klassenpflegschaftsvorsitzender, Vorschlag von Vertretern für die Fachkonferenzen)
6. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme. Bitte informieren Sie mich, ob Sie kommen können.

Mit freundlichen Grüßen,

Manuela Mutter, Klassenpflegschaftsvorsitzende

Einladung zur Schulpflegschaftssitzung

Name/Anschrift und Ort, Datum

Erreichbarkeit des Schulpflegschaftsvorsitzenden

Sehr geehrte Elternvertreter,

hiermit lade ich Sie zur Sitzung der Schulpflegschaft im Schuljahr ____ ein.

Die Sitzung findet statt am _____ um ____ Uhr, in _____.

Tagesordnung:

1. Bestimmung der Protokollführung
2. Genehmigung des beigefügten Protokolls der letzten Sitzung
3. Situation der Schule, z. B. Unterrichtsausfall, Sprachenfolge, Kurswahl in der Oberstufe, Fahrtenprogramm, Wandertage, Schulfeste
4. weitere Themen, die zu besprechen sind oder Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen
5. Wahlen (in der 1. Sitzung des Schuljahres)
Schulpflegschaftsvorsitzender, Stellvertretender Schulpflegschaftsvorsitzender, Vertreter und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz, Vertreter und Stellvertreter für die Fachkonferenzen

6. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme. Bitte informieren Sie mich, ob Sie kommen können.

Mit freundlichen Grüßen,
Volker Vater, Schulpflegschaftsvorsitzender

2.3 Sitzungsprotokoll

Name des Mitwirkungsorgans: z. B. Klassenpflegschaftssitzung der Klasse __

Protokollführer:

Ort/Datum:

- Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten:
siehe separate Anwesenheitsliste
- Sitzungsleiter:
- Beginn: __ Uhr
- Einladung zur Sitzung ist den Eltern ordnungsgemäß und fristgerecht
zugegangen: __ Ja __ Nein
- Tagesordnung:
siehe Einladungsschreiben
- Ende: __ Uhr

(Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden)

Das Protokoll sollte eine stichwortartige Zusammenfassung der Ergebnisse und Diskussionen sein. Es muss Abstimmungsergebnisse enthalten. Siehe auch oben unter der Checkliste für „Ihre Sitzung“ (S. 29).

2.4 Antrag an die Schulkonferenz

Beispiel:

Herrn
Schulleiter Dr. Manfred Musterlehrer
als Vorsitzenden der Schulkonferenz

Gymnasium der Stadt Musterbach
Musterbach, den
Antrag an die Schulkonferenz



*Schulkonferenzen finden häufig am frühen Nachmittag statt.
Eltern können das durch einen Antrag an die Schulkonferenz ändern.*

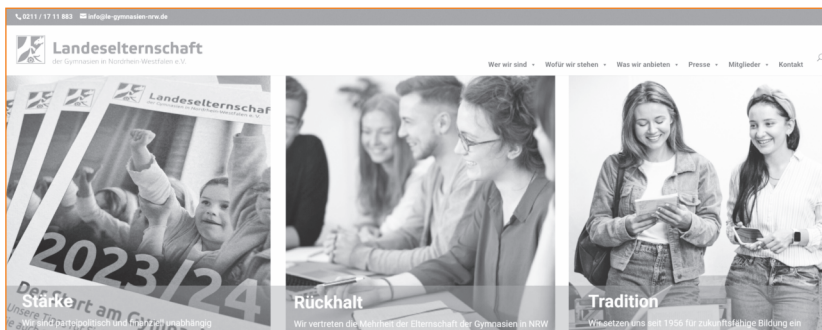
Sehr geehrter Herr Dr. Manfred Musterlehrer,
hiermit stelle ich als Schulpflegschaftsvorsitzender namens und im Auftrag
der Schulpflegschaft gemäß deren Beschluss vom folgenden Antrag:

Die Schulkonferenz der XY-Schule möge beschließen:
Fachkonferenzen sind grundsätzlich nach 17.00 Uhr zu terminieren.
Eine Abweichung von dieser Regel ist nur nach vorheriger Zustimmung aller
Mitglieder möglich.

Begründung:

Bisher fanden Fachkonferenzsitzungen in der Regel um 14.00 Uhr statt. Insbesondere berufstätigen Elternvertretern ist eine Teilnahme zu dieser Zeit nicht möglich. Das Schulgesetz schreibt vor, dass bei der Terminierung von Sitzungen auf die Berufstätigkeit und das Alter der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen ist. Die bisherige Regelung wird dem nicht gerecht. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass bei Abänderung der Uhrzeit mehr engagierte und interessierte Elternvertreter die Arbeit von Fachkonferenzen aktiv unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Vater, Schulpflegschaftsvorsitzender



Weitere Schriften bzw. Ratgeber sowie ausführliche Informationen zu vielem mehr finden Sie auf **www.le-gymnasien-nrw.de**.

Haben Sie weitere Fragen?

Das Team der Geschäftsstelle berät Sie gern!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter **Tel. 0211 - 171 18 83**.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW (LEGym) ...

- ist der Zusammenschluss der gymnasialen Eltern im Land NRW
- ist der größte schulformbezogene Elternverband in Deutschland
- finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden
- ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden
- unterstützt und berät die Schul- und Klassenpflegschaften bei der Mitwirkungsarbeit in der Schule
- bietet individuelle und kostenlose Beratung für alle Eltern ihrer Mitglieds gymnasien an
- vertritt die Anliegen der Gymnasialeltern gegenüber dem Schulministerium, den Schulaufsichtsbehörden und dem Landtag

Impressum

Herausgeber:

Landeselternschaft der Gymnasien in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle: Steinstraße 30, 40210 Düsseldorf
Telefon (0211) 1 71 18 83, Telefax (0211) 1 75 25 27

Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de

1. Vorsitzender: Dr. Oliver Ziehm

Redaktion und Ansprechpartnerin:

Karla Foerste

Layout, Grafik, Satz:

brand.m GmbH, Gelsenkirchen

Fotos: Sven Lorenz; LE Gymnasien

Druck: druckpartner GmbH, Essen